

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-00-204/26

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 22.05.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:** Bildung einer Einigungsstelle in der Stadt Brück gem. § 72 Abs. 1 LPersVG**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	11.06.2026					



Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-204/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt aus ihrer Mitte und der Verwaltung des Amtes Brück 3 Mitglieder zu benennen, aus denen sich die Einigungsstelle zusammen setzt. Außerdem wird für den Vorsitz der Einigungsstelle nach § 72 (3) ein unparteiisches Mitglied benannt.

Vorsitz (unparteiisches Mitglied):

1. Mitglied:

2. Mitglied:

3. Mitglied:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Gemäß § 72 LPersVG ist die Einigungsstelle eine feste Einrichtung für die gesamte Amtszeit der Personalvertretung.

Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

Die Einigungsstelle besteht gem. § 72 (3) LPersVG aus je 3 Mitgliedern, die von der zuständigen obersten Dienstbehörde und der dort bestehenden Personalvertretung unverzüglich nach Amtsantritt der Personalvertretung bestellt werden und einem weiteren unparteiischen Mitglied, auf das sich Dienststelle und Personalvertretung einigen. Das unparteiische Mitglied führt den Vorsitz.

Nachdem sich der Personalrat der Stadt Brück nach seiner Wahl in der konsituierenden Sitzung am 21.05.2026 neu aufgestellt hat, ist unverzüglich die Einigungsstelle für die Dauer der Amtsperiode zu bilden.

Sollten sich keine Mitglieder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung finden, werden die Stellen durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung besetzt.

Die Arbeit der Einigungsstelle erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.